

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

EGMR verurteilt Schweiz zu mehr Klimaschutz

EGMR, Urteil vom 09.04.2024 – Antrag Nr. 53600/20

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte sich gleich mit mehreren „Klimaklagen“ zu befassen und gab nun einer davon statt. Der Verein der „Klimaseniorinnen Schweiz“ hatte beim EGMR Individualbeschwerde nach Art. 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gegen die Schweiz eingereicht, um diese zu effektiveren Klimaschutzmaßnahmen zu verpflichten. Zunächst lehnte der Gerichtshof die Beschwerdebefugnis für die neben dem Verein aufgetretenen Einzelklägerinnen mangels Opfereigenschaft ab. Die Seniorinnen seien zwar aufgrund ihres Alters und ihrer körperlichen Verfassung besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen, jedoch sei es ihnen möglich, sich durch persönliche Maßnahmen an die Auswirkungen von Hitzewellen anzupassen. Es sprächen aber „besondere Erwägungen“ dafür, dass ausnahmsweise der Verein selbst im Namen der unmittelbaren Opfer des Klimawandels vorgehen könne, da er die Rechte und Interessen der Mitglieder gegen die Bedrohungen durch den Klimawandel in der Schweiz durchsetzen wolle. Der EGMR stellte sodann auch eine Verletzung der EMRK fest: Die Schweiz habe insbesondere das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK verletzt. Aus diesem leitete der Gerichtshof das Recht ab, durch den Staat vor den schwerwiegenden nachteiligen Folgen des Klimawandels für Leben, Gesundheit und Wohlbefinden geschützt zu werden. Der EGMR bemängelte, dass die Schweiz ihre Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in der Vergangenheit nicht erreicht und keine geeigneten Gesetze zum Klimaschutz erlassen habe. Zwar gibt das Urteil der Schweiz wegen der Komplexität des Klimawandels und der bestehenden behördlichen Ermessensspielräume keine konkreten Handlungsvorgaben auf. Fest stehe jedoch, dass die bisherige Umsetzung von Rechtsvorschriften zu spät und in nicht geeigneter Weise erfolgt sei. Unter anderem habe es die Schweiz versäumt, einen Mechanismus zur Quantifizierung der nationalen Treibhausgasemissionen, beispielsweise durch einen Budgetansatz, einzuführen. Überdies erkannte der Gerichtshof auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK: Es sei durch die nationalen Gerichte nicht überzeugend dargelegt worden, weshalb keine Prüfung der Begründetheit der nationalen Klagen der Klimaseniorinnen erfolgt ist. Zwei weitere Beschwerden wies der EGMR hingegen als unzulässig ab.

Bedeutung für die Praxis

Gemäß Art. 46 Abs. 1 EMRK entfaltet das Urteil nur Bindungswirkung für die Schweiz. Allerdings ist die EMRK für alle 46 Mitgliedstaaten des Europarates verpflichtend. Ob sich die Signalwirkung des Urteils auch auf nationale Verfahren auswirken wird, und inwiefern aus diesem auch eine materielle Stärkung des Klimaschutzes folgt, bleibt indes abzuwarten. Derzeit läuft beim EGMR ein weiteres Beschwerdeverfahren der Deutschen Umwelthilfe gegen die Bundesregierung, das vor dem Hintergrund der Entscheidung über das Schweizer Verfahren einstweilen ruhend gestellt wurde.